



**SATZUNG  
DES  
KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-  
BEWEGUNG (KAB)  
DIÖZESANVERBAND REGENSBURG E.V.**

**KAB DIÖZESANVERBAND  
REGENSBURG E.V.**



## Präambel

Der Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Regensburg e. V. (im Folgenden: „KAB-Diözesanverband“) ist eine selbstständige Vereinigung von katholischen Männern und Frauen, mit sozialer und caritativer Zielsetzung (Gemeinnützigkeit). Der KAB-Diözesanverband fördert die Religion und die Volksbildung.

Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Bildungsprojekte. Außerdem befasst sich die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung mit Projekten im Bereich der christlichen Fürsorge. Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung christliche Werte in Taten um.

In ihrer traditionsreichen Vergangenheit hat die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung eigenständige Einrichtungen gegründet, die dieses Selbstverständnis mit Leben erfüllen.

Der KAB-Diözesanverband ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. Der KAB-Diözesanverband gehört mit seinen Untergliederungen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschland e.V. an. Der KAB-Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Regensburg und nimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der KAB in diesem Gebiet nach dieser Satzung und im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V., soweit sie mit den gemeinnützigen Zwecken nach § 2 dieser Satzung übereinstimmen bzw. diesen nicht entgegenstehen, wahr. Diese Satzung ist für die Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes im Gebiet der Diözese Regensburg verbindlich.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der KAB-Diözesanverband ist ein Verein von Mitgliedern des KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz im Gebiet der Diözese Regensburg haben. Er führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Regensburg e.V.“
- (2) Der KAB-Diözesanverband ist eine selbstständige, Körperschaftlich organisierte Gliederung des KAB Deutschlands e.V.
- (3) Der KAB-Diözesanverband hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nummer VR 605 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der KAB-Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des KAB-Diözesanverbandes sind in Übereinstimmung mit den, ebenso gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zwecken des § 2 der Satzung des KAB Deutschlands e.V.:
  1. die Förderung der Religion,
  2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  3. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
  4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der KAB-Diözesanverband kann vorstehende Zwecke
    1. selbst – auch mittels operativer Tätigkeit –
    2. durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO oder
    3. durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO),  
verwirklichen.
  - (4) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verwirklicht durch:
    1. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen der Satzungszwecke, somit insbesondere die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen, sozialen und religiösen Informations- und Bildungsveranstaltungen
    2. Herausgabe von Publikationen in den Bereichen Gesellschaft, Soziales und Religion,
    3. Begleitung und Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken,
    4. Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.
  - (5) Für die Durchführung seiner Ziele kann der KAB-Diözesanverband ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen als Diözesan- und Bezirkssekretär/innen, Referenten/Referentinnen und Verwaltungsmitarbeiter/innen beschäftigen.
  - (6) Für die Erfüllung der Satzungsziele kann der KAB-Diözesanverband rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Für die

Erfüllung seiner Zwecke kooperiert er mit dem KAB-Berufsverband Diözese Regensburg. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die satzungspolitischen Entscheidungen des KAB-Diözesanverbandes zu gewährleisten.

- (7) Einrichtungen des KAB-Diözesanverbandes werden in einem Verzeichnis benannt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KAB-Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des KAB-Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB-Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KAB-Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KAB-Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten oder Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken des KAB-Diözesanverbandes sowie den ebenso entsprechenden

gemeinnützigen Zwecken des § 2 der Satzung des KAB Deutschlands e.V. bekennen.

- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken des KAB-Diözesanverbandes sowie den ebenso entsprechenden gemeinnützigen Zwecken des § 2 der Satzung des KAB Deutschlands e.V. bekennen, diese verfolgen und unterstützen.
- (3) Mitglieder des KAB-Bundesverbandes sind auch Mitglieder eines Kreis-, Ortsverbandes und Mitglieder des Diözesanverbandes, in dem sie ihren Wohnsitz haben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch diese Satzung festgelegt sind, als auch im KAB Berufsverband Regensburg e. V.
- (4) Die bei dem KAB Deutschlands e.V. erfassten Mitglieder aus der Diözese Regensburg sind über ihre Orts- und Kreisverbände oder in Form einer Direktmitgliedschaft Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes.

## **§ 5**

### **Korporative Mitglieder**

- (1) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen eine Mitgliedschaft erlangen, die die Ziele und Zwecke des KAB-Diözesanverbandes sowie den ebenso entsprechenden Zwecken des § 2 der Satzung der KAB Deutschlands e.V. verfolgen und unterstützen.
- (2) Diözesanverbände der CAJ (Christlichen Arbeiterjugend) und der ACLI (Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania) sind korporative Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes.
- (3) Weitere Organisationen können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Aufnahme der Mitglieder**

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 und 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Direktmitgliedschaft die Diözesanleitung und ansonsten der Ortsvorstand. Die Diözesanleitung hat im letzteren Fall ein Vetorecht. Über die Aufnahme eines Mitglieds nach § 5 Abs. 1 entscheidet auf schriftlichen Antrag die Diözesanleitung des KAB-Diözesanverbandes.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

- (1) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 üben ihr Stimmrecht direkt in den jeweiligen Ortsverbänden und durch stufenweise Delegation im jeweiligen Kreisverband, im Diözesanverband und im KAB Deutschlands e.V. aus. Für die Wahl der Delegierten beschließt der Diözesanrat eine Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- (2) Direktmitglieder üben ihr Stimmrecht im Rahmen der Versammlung der Direktmitglieder aus.



## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  1. durch Austritt.
  2. durch Ausschluss.
  3. durch Ableben.
  4. bei Mitgliedern nach § 5 Abs.1 durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.
  
- (2) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 und 2 kann schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Ortsverbandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.
  
- (3) Der freiwillige Austritt von Direktmitgliedern gemäß § 4 und § 5 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
  
- (4) Für das ausscheidende Mitglied bleiben sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem KAB-Diözesanverband bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
  
- (5) Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften im KAB Deutschlands e.V., sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen.
  
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder gegen seine Beschlüsse handelt, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Gliederung des KAB-Diözesanverbandes durch die Diözesanleitung ausgeschlossen werden.

- (7) Gegen einen Ausschluss kann bei der Schiedsstelle des KAB Deutschlands e.V. innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schiedsverfahrensordnung des KAB Deutschlands e.V., die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
  
- (8) Die Auflösung eines Kreis- bzw. Ortsverbandes, die Fusion von zwei oder mehreren Kreis- bzw. Ortsverbänden oder der Wechsel von einem Kreis- bzw. Ortsverband in einen anderen oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft im KAB Deutschlands e.V. nicht.
  
- (9) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schiedsstelle des KAB Deutschlands e. V. zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schiedsverfahrensordnung des KAB Deutschlands e.V., die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

## **§ 9**

### **Beitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages regelt das Finanzstatut des KAB-Diözesanverbandes in Übereinstimmung mit dem Finanzstatut des KAB Deutschlands e.V. Das Finanzstatut ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

## **§ 10**

### **Gliederungen des KAB-Diözesanverbandes**

Der KAB-Diözesanverband gliedert sich in.

1. Ortsverbände.
2. Kreisverbände.

Zudem gelten die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Satzung bzgl. der Untergliederungen.

## **§ 11**

### **Ortsverbände**

- (1) Geltungsbereich und Organe
  1. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände nimmt die Diözesanleitung im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes vor.
  2. Organe des Ortsverbandes sind:
    - a) die Jahreshauptversammlung.
    - b) die Ortsverbandsleitung oder das Leitungsteam.
    - c) der Ortsvorstand.
- (2) Jahreshauptversammlung
  1. Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbandes. Sie findet jährlich einmal statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom

Ortsvorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 oder die Diözesanleitung dies unter Angabe der Gründe beim Ortsverband schriftlich beantragt.

2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Ortsverbandsleitung,
  - b) Wahl der Ortsverbandsleitung oder eines Leitungsteams,
  - c) die Wahl von zwei Revisoren,
  - d) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - f) die Benennung von Ausschüssen,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Ortsverbandes oder von Ortsverbänden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können der Ortsvorstand, die Ortsverbandsleitung, jedes Mitglied und die Ortsverbandsleitung der CAJ stellen.

### (3) Ortsverbandsleitung

1. Die Ortsverbandsleitung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) der Vorsitzenden
  - c) deren Stellvertretern
  - d) dem Präses<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für die Aufgabe des Präses in einem KAB-Ortsverband kann ein Priester, ein Diakon oder ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter in Absprache mit dem verantwortlichen Ortsseelsorger vom zuständigen Gremium gewählt werden, sofern er mit Einverständnis des Ortsordinarius für dieses Amt kandidiert.

- e) dem/der Kassensführer/in
- f) dem/der Schriftführer/in
- g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die Ortsverbandsleitung der CAJ
- h) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Ortsverbandsleitung gewählt werden.

Ist die Wahl einer Ortsverbandsleitung nicht möglich, kann auch ein Leitungsteam gewählt werden. Das Leitungsteam besteht aus den gewählten Mitgliedern und dem Präses, die gleichberechtigt durch Mehrheitsbeschlüsse die Geschäfte des Ortsverbandes führen. Das gewählte Leitungsteam soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Das Leitungsteam bestimmt aus seinem Kreis zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die bevollmächtigt sind, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Ortsverbandsebene handelt.

2. Die Mitglieder der Ortsverbandsleitung bzw. das Leitungsteam, mit Ausnahme des Präses, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 gewählt werden.
3. Der Präses wird von der Ortsverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Diözesanbischof ernannt.
4. Der Ortsverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Ortsverbandes und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen sollen in der Regel alle zwei Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher durch den Ortsvorstand bzw. den hierfür Beauftragten im

Leitungsteam. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Ortsvorstand bzw. bei den Sprechern/Sprecherinnen beantragt.

(4) Ortsvorstand

Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Präses. Der Ortsvorstand ist bevollmächtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

(5) Auflösung, Fusion

1. Eine Auflösung des Ortsverbandes oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Ortsverband/Ortsverbänden ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich.
2. Über die Auflösung oder Fusion entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung oder Fusion muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion ist erst nach Zustimmung der Diözesanleitung vollzogen.
3. Bei Auflösung oder Fusion eines Ortsverbands gemäß Nr. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem KAB-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12** **Kreisverbände**

- (1) Geltungsbereich und Organe
  1. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Abgrenzung im Einzelnen nimmt die Diözesanleitung im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.
  2. Organe des Kreisverbandes sind:
    - a) der Kreisverbandstag,
    - b) der Kreisverbandsausschuss,
    - c) die Kreisverbandsleitung oder das Leitungsteam,
    - d) der Kreisvorstand.
  
- (2) Kreisverbandstag
  1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisausschuss und den Delegierten der Ortsverbände. Die Ortsverbände haben das Recht, je angefangene 75 Mitglieder eine/n Delegierte/n zu entsenden, wobei das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen ist.
  
  2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
    - a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Kreisverbandsleitung bzw. des Leitungsteams,
    - b) die Wahl der Kreisverbandsleitung oder eines Leitungsteams,
    - c) die Wahl von zwei Revisoren,
    - d) die Wahl von Delegierten zum Diözesantag, gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes,
    - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.

- f) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Kreisverbandes oder von Kreisverbänden.
  3. Der Kreisverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanleitung dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
  4. Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes sowie die entsprechende Ebene der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher beim Kreisvorstand vorliegen. Eine Woche vor dem Kreisverbandstag werden sie an die Ortsverbände versandt.
- (3) Kreisverbandsausschuss
1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam und den Ortsvorständen bzw. den Beauftragten des Leitungsteams der Ortsverbände. Eine Vertretung der Mitglieder der Ortsverbände ist durch ein anderes Mitglied der Ortsverbandsleitung möglich.
  2. In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr.
  3. Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Kreisvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn



mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

4. Anträge zum Kreisverbandsausschuss können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes sowie die entsprechende Ebene der CAJ stellen. Sie müssen eine Woche vorher beim Kreisvorstand vorliegen.

#### (4) Kreisverbandsleitung

1. Die Kreisverbandsleitung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) der Vorsitzenden,
  - c) deren Stellvertreter/innen,
  - d) dem Präses<sup>2</sup>,
  - e) dem/der Kassenführer/in,
  - f) dem/der Schriftführer/in,
  - g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die entsprechende Ebene der CAJ.
  - h) einem/einer Vertreter/in der KAB-Diözesanleitung
  - i) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Kreisverbandsleitung berufen werden.

Ist die Wahl einer Kreisverbandsleitung nicht möglich, kann auch ein Leitungsteam gewählt werden.

Das Leitungsteam besteht aus den gewählten Mitgliedern und dem Präses, die gleichberechtigt durch Mehrheitsbeschlüsse die Geschäfte des Kreisverbandes führen. Das gewählte Leitungsteam soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Das Leitungsteam bestimmt aus seinem Kreis zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die bevollmächtigt

---

<sup>2</sup> Für die Aufgabe des Präses in einem KAB-Kreisverband kann ein Priester oder ein Diakon vom zuständigen Gremium gewählt werden, sofern er mit Einverständnis des Ortsordinarius für dieses Amt kandidiert.

sind, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisverbandsebene handelt.

2. Die Kreisverbandsleitung bzw. das Leitungsteam wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präses wird im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses berufen und vom Diözesanbischof ernannt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Sitzung des Kreisverbandsausschusses eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
3. Der Kreisverbandsleitung bzw. dem Leitungsteam obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
4. Sitzungen sollen in der Regel alle drei Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vorher durch den Kreisvorstand bzw. den hierfür Beauftragten im Leitungsteam. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Kreisvorstand bzw. bei den Sprechern des Leitungsteams beantragt.

#### (5) Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Präses. Der Kreisvorstand ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.
2. An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied des Kreisvorstandes bzw. der/die Sprecher/in des Kreisleitungsteams beratend teilnehmen.

(6) Auflösung, Fusion

1. Eine Auflösung des Kreisverbandes oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Kreisverband/Kreisverbänden ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich.
2. Über die Auflösung oder Fusion entscheidet der Kreisverbandsausschuss, bei der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen ein weiterer Kreisverbandsausschuss einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung oder Fusion muss in beiden Fällen mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion ist erst nach Zustimmung der Diözesanleitung vollzogen.
3. Bei Auflösung oder Fusion des Kreisverbands gemäß Nr. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem KAB-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Diözesanverband Regensburg

- (1) Geltungsbereich und Organe
  1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Regensburg.
  2. Organe des Diözesanverbandes sind:
    - a) der Diözesantag,
    - b) der Diözesanausschuss,
    - c) die Diözesanleitung bzw. das Diözesanleitungsteam,
    - d) der Diözesanvorstand,
    - e) die Versammlung der Direktmitglieder.
  
- (2) Diözesantag
  1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er besteht aus dem Diözesanausschuss und den Delegierten. Die Kreisverbände und die Versammlung der Direktmitglieder haben jeweils das Recht, Grunddelegierte und weitere Delegierte zu entsenden, wobei das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu berücksichtigen ist. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag schriftlich beim Diözesanvorstand gemeldet werden.
  2. Die Aufgaben des Diözesantages sind:
    - a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Diözesanleitung bzw. des Diözesanleitungsteams
    - b) die Wahl der Diözesanleitung bzw. des Diözesanleitungsteams
    - c) die Wahl der Revisoren
    - d) die Wahl von Delegierten zum Bundesverbandstag gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes

- e) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses
  - f) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
  - g) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des KAB-Diözesanverbandes
3. Der Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Terminankündigung erfolgt spätestens drei Monate vorher schriftlich mit Angabe des Tagungsortes durch den Diözesanvorstand. Ein außerordentlicher Diözesantag ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. § 37 Abs.1 BGB bleibt davon unberührt.
  4. Anträge zum Diözesantag können die Organe der Ortsverbände, der Kreisverbände, die Organe des Diözesanverbandes, das KAB-Bildungswerk sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen sechs Wochen vorher beim Diözesanvorstand vorliegen. Drei Wochen vor dem Diözesantag sind die Tagesordnung und die fristgemäß eingegangenen Anträge an die Mitglieder des Diözesantages zu versenden.

### (3) Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus der Diözesanleitung bzw. dem Diözesanleitungsteam und den Kreisvorständen bzw. den zwei Sprechern des Leitungsteams des Kreisverbandes, dem KAB-Kreispräses und den Sprechern der Direktmitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder der Kreisvorstände ist durch weitere Mitglieder der Kreisverbandsleitung möglich.

2. In den Jahren, in denen kein Diözesanitag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss dessen Aufgaben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2a bis Nr. 2f dieser Satzung wahr. Im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Nr. 2b bis Nr. 2f allerdings nur Nachwahlen. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2g dieser Satzung) und über die Auflösung des Diözesanverbandes (§ 13 Abs. 2 Nr. 2h dieser Satzung).
3. Der Diözesanausschuss beschließt eine Ordnung, welche die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreisverbandstage, den Diözesanitag und den Bundesverbandstag regelt.
4. Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesanitag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Diözesanvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich wenigstens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder die Diözesanleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
5. Anträge zum Diözesanausschuss können die Organe der Ortsverbände und der Kreisverbände, die Organe des Diözesanverbandes sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor dem Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Mitglieder des Diözesanausschusses versandt.

(4) Diözesanleitung

1. Die Diözesanleitung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) der Vorsitzenden
  - c) deren Stellvertreter/innen

- d) dem Diözesanpräses<sup>3</sup>
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) dem/der Schriftführer/in
- g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die Diözesanleitung der CAJ
- h) den Diözesansekretären/innen und den Bildungsreferenten/innen des KAB-Diözesanverbandes
- i) dem/der Rechtsstellenleiter/in
- j) der/dem Vorsitzenden des KAB-Bildungswerks in der Diözese Regensburg e.V.
- k) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Diözesanleitung berufen werden.
- l) dem/der Vertreter/in der Betriebsseelsorge im Bistum Regensburg. Der/die Vertreterin hat kein Stimmrecht.

Ist die Wahl einer Diözesanleitung nicht möglich, kann auch ein Diözesanleitungsteam gewählt werden. Das Diözesanleitungsteam besteht aus den gewählten Mitgliedern und dem Präses, die gleichberechtigt durch Mehrheitsbeschlüsse die Geschäfte des Diözesanverbandes führen. Das gewählte Diözesanleitungsteam soll paritätisch besetzt sein. Das Diözesanleitungsteam bestimmt aus seinem Kreis einen Sprecher und eine Sprecherin, die bevollmächtigt sind, den Diözesanverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Diözesanverbandebene handelt.

2. Der Diözesanpräses wird vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit der Bistumsleitung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl bedarf der Bestätigung

---

<sup>3</sup> Für den Dienst des Diözesanpräses bemüht sich die Diözesanvorstandschafft darum, im Benehmen mit der Bistumsleitung einen dafür geeigneten Priester zu finden und eine angemessene Freistellung für diese Aufgabe zu erwirken. Der Dienst des stellvertretenden Diözesanpräses kann auch einem Diakon übertragen werden.

durch den Diözesanbischof. Die Anzahl der Stellvertreter bestimmt die Diözesanleitung.

3. Die Diözesanleitung bzw. das Diözesanleitungsteam wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, das nicht zum Diözesanvorstand gehört, besitzt die Diözesanleitung das Recht der Zuwahl für die verbleibende Dauer der Wahlperiode. Der/die Zugewählte bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Sitzung des Diözesanausschusses. Scheidet ein Diözesanvorstandsmitglied aus, erfolgt durch den nächsten Diözesanausschuss eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
  4. Der Diözesanleitung / bzw. das Diözesanleitungsteam obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
  5. Sitzungen sollen jährlich mindestens zweimal stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vorher durch den Diözesanvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt. Zu diesen Sitzungen ist die Betriebsseelsorge einzuladen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (5) Diözesanvorstand
1. Der Diözesanvorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. dem Teamsprecher, der Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin und dem Diözesanpräses. Er vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Er zeichnet verantwortlich für den Diözesanverband und ist der gesetzliche



Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Von ihm sind jeweils zwei Mitglieder zur Vertretung notwendig.

2. Der Diözesanvorstand ist mit der Leitung des Diözesanverbandes beauftragt. Er führt die Verwaltung und Geschäfte nach den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes. In den Diözesanorganen führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der Teamsprecher, die Teamsprecherin den Vorsitz. Sie können sich dabei vertreten lassen.
3. An allen Organsitzungen der Kreis- und Ortsverbände kann ein Mitglied des Diözesanvorstandes oder deren Stellvertreter/in bzw. ein Mitglied des Diözesanleitungsteams beratend teilnehmen.

(6) Versammlung der Direktmitglieder

1. Der Diözesanvorstand lädt einmal pro Jahr alle Direktmitglieder zu einer Versammlung ein. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes.
2. Die Aufgaben der Versammlung sind:
  - a) Wahl der beiden Sprecher der Direktmitglieder. Die beiden gewählten Sprecher sind bevollmächtigt, die Direktmitglieder auf diözesaner Ebene zu vertreten.
  - b) Wahl der Delegierten für den Diözesantrag.
  - c) Beratung über Anträge und Stellungnahmen an den Diözesantrag bzw. Diözesanausschuss. Anträge zur Versammlung der Direktmitglieder können die Direktmitglieder stellen. Die Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung der Direktmitglieder dem Diözesanvorstand vorliegen.
  - d) Informationen über aktuelle Schwerpunkte.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Auf allen Verbandsebenen müssen die Vorstandsmitglieder geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, wird die Entscheidung in einer Stichwahl durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- (2) Auch alle übrigen Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur eine Person zur Kandidatur zur Verfügung steht und sich kein Widerspruch erhebt, kann eine offene Abstimmung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl von Delegierten bestimmt die Wahlordnung.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Organe sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist ein Beschluss über die Auflösung des Ortsverbandes bzw. des Kreisverbandes. § 11 Abs. 5 Nr. 2 für Ortsverbände bzw. § 12 Abs. 6 Nr. 2 für Kreisverbände findet Anwendung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Diözesantages.
- (4) Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden.

## **§ 16 Niederschrift**

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 17 Schiedsverfahren**

Näheres hierzu regelt die Satzung des KAB-Deutschlands e.V.

## **§ 18 Auflösung des KAB-Diözesanverbandes**

- (1) Über die Auflösung des KAB-Diözesanverbandes entscheidet der Diözesantag, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesantag ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  
- (2) Entsprechend der gemeinnützigen Vermögensbindungsvorschrift der Abgabenordnung (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Satzung) fällt bei Auflösung oder Aufhebung des KAB-Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen der Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Sonstiges**

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen und Sitzungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sind ordnungsgemäß einzuberufen. Dabei können sämtliche Bekanntgaben (z. B. Tagesordnung etc.) nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung entweder schriftlich oder durch elektronische Post erfolgen.
- (2) Sämtliche Zusammenkünfte gemäß Absatz 1 können auch virtuell, hybrid bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, ist bei der Einladung bekanntzugeben. Das zugrundeliegende Konzept wird vom Diözesanvorstand beschlossen und wird näher in einer Versammlungsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Ferner können sämtliche Abstimmungen, die in dieser Satzung geregelt sind, im Wege der Briefabstimmung erfolgen. Dabei können die Stimmen auch vor der Durchführung der Zusammenkunft gemäß Absatz 1 schriftlich abgegeben werden.

## **§ 20**

### **Geringfügigkeitsklausel**

- (1) Der Diözesanvorstand wird bevollmächtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragsverfahrens in Register oder im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung der Steuerbefreiung aufgrund von Anregungen, Auflagen, usw. der zuständigen Gerichte oder Behörden zweckmäßig oder erforderlich sind, selbständig vorzunehmen, ohne dass es insoweit eines neuen satzungsändernden Beschlusses des Diözesantages bedarf (partielle Übertragung der Beschlussbefugnis für Satzungsänderungen). Die Mitglieder sind über diese

Satzungsänderung auf Grund der Befugnis nach Satz 1 unverzüglich in geeigneter Form zu unterrichten.

- (2) Die Bestimmungen gem. Abs. 1 gelten entsprechend für notwendige Änderungen der Anlagen zu dieser Satzung.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde beim Diözesanrat in Neustadt an der Waldnaab am 03.07.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bischof von Regensburg und das Registergericht Regensburg zum 07.04.2022 in Kraft.

### **Anlagen zu dieser Satzung**

- Wahlordnung des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e. V.
- Finanzstatut des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e.V.
- Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e. V.
- Schiedsverfahrensordnung des KAB Deutschlands e.V.

## **Anlage 1: Wahlordnung zur Ermittlung der Delegierten zum Kreis-, Diözesantag**

### **I. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisverbandstag**

Die Ortsverbände haben das Recht, für je angefangene 75 Mitglieder eine/n Delegierte/n zum Kreisverbandstag zu entsenden, wobei das Mitgliederverhältnis von Frauen und Männern zu berücksichtigen ist. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kreisverbandstag vorausgeht. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt bei der Jahreshauptversammlung. Bei der Wahl werden Frauen und Männer in getrennten Wahlgängen geheim in Sammelabstimmung gewählt. Die bei den Sammelabstimmungen ermittelten Delegierten und Ersatzdelegierten werden mit ihrer Stimmenzahl festgehalten.

Wenn nur eine Person zur Kandidatur zur Verfügung steht und sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl der/des Delegierten und der/des Ersatzdelegierten in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Kreisvorstand zu melden.

### **II. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Diözesantag**

Die Kreisverbände und die Direktmitglieder haben das Recht, zwei Grunddelegierte und für je angefangene 500 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n zum Diözesantag zu entsenden, wobei das Mitgliederverhältnis von Frauen und Männern zu berücksichtigen ist. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Diözesantag stattfindet. Die

Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt beim Kreisverbandstag bzw. im Rahmen der Versammlung der Direktmitglieder. Bei der Wahl werden Frauen und Männer in getrennten Wahlgängen geheim in Sammelabstimmung gewählt. Die bei den Sammelabstimmungen ermittelten Delegierten und Ersatzdelegierten werden mit ihrer Stimmenzahl festgehalten.

Ändert sich während der Zeit zwischen dem Kreisverbandstag bzw. der Versammlung der Direktmitglieder und dem Diözesanstag die Mitgliederzahl so, dass sich auch die Delegiertenzahl ändert, werden bei entsprechender Mitgliederzunahme die Ersatzdelegierten mit den besten Wahlergebnissen zu ordentlichen Delegierten; bei entsprechender Mitgliederabnahme werden die ordentlichen Delegierten mit der geringsten Stimmenzahl zu Ersatzdelegierten. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Diözesanvorstand zu melden.

## Anlage 2: Finanzstatut

Beschlossen beim Diözesanrat am 03.07.2021 in Neustadt Waldnaab

Dieses Finanzstatut ist Bestandteil der Satzung des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e.V. und des KAB-Berufsverbandes Regensburg e.V.

### § 1 Beitragserhebung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KAB-Diözesanverband Regensburg e.V. einen eigenen Mitgliedsbeitrag gemäß dem Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V.
2. Aus organisatorischen Gründen wird in einem einheitlichen Verfahren über den Beitrag des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e.V. auch anteilig ein Beitrag für den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. eingezogen, der an den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. weitergeleitet wird.

### § 2 Höhe des Beitrages

Der Mindestbeitrag, der von den Mitgliedern in den Gliederungen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands e.V. erhoben wird, beträgt insgesamt:

Regelbeitrag für Einzelmitglieder	48.00 € jährlich.
Regelbeitrag für Ehepaare	63.00 € jährlich.
Ermäßigter Beitrag (für Witwen/Witwer, die bereits vor 1991 verwitwet waren und damals bereits den „Witwenbeitrag“ zahlten)	17.76 € jährlich.
Sozialbeitrag für Einzelmitglieder	22.50 € jährlich.
Sozialbeitrag für Ehepaare	28.00 € jährlich.

Ein Sozialbeitrag kann einem Mitglied auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- wenn es Bezieher/in von Arbeitslosengeld II ist;
- wenn es Bezieher/in von Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung) ist;
- wenn es in einer schulischen/beruflichen Ausbildung steht.



## Beitragsfreistellung

Eine völlige Beitragsfreistellung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Mitglied in einem Pflege- oder Seniorenheim wohnt oder unter Betreuung steht.

### § 3 Beitragsanteile der Gliederungen des KAB-Deutschlands e.V.

1. Der reguläre Mindestbeitrag je Mitglied/Ehepaar gliedert sich als Jahresbeitrag wie folgt auf:

	Einzelmitglied	Ehepaare	Ermäßigter Beitrag
KAB-Deutschland	28,80 €	42,00 €	11,04 €
Diözesanverband <sup>*)</sup>	12,00 €	11,00 €	4,20 €
Kreisverband	2,00 €	3,50 €	0,96 €
Ortsverband	5,20 €	6,50 €	1,56 €
<b>Jahresbeitrag</b>	<b>48,00 €</b>	<b>63,00 €</b>	<b>17,76 €</b>

<sup>\*)</sup> darin enthalten ist ein anteiliger Beitrag für den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. i. H. von 1 Euro pro Mitglied

2. Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber den Mindestbeiträgen gehen zugunsten bzw. zu Lasten des KAB-Ortsverbandes.
3. Der Gesamtbeitrag als Sozialbeitrag je

	Einzelmitglied	Ehepaare
KAB-Deutschland	15,00 €	18,00 €
Diözesanverband <sup>*)</sup>	4,20 €	5,50 €
Kreisverband	1,00 €	1,60 €
Ortsverband	2,30 €	2,90 €
<b>Jahresbeitrag</b>	<b>22,50 €</b>	<b>28,00 €</b>

<sup>\*)</sup> darin enthalten ist ein anteiliger Beitrag für den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. i. H. v. 1 €

4. Die vorgenannten Beitragssätze für den regulären Mindestbeitrag und den Sozialbeitrag gelten ab dem 01.01.2017. Eine Beitragsfreistellung nach den vorgenannten Kriterien ist seit dem 01.01.2010 möglich.

#### **§ 4 Einhebungsverfahren**

1. Der Gesamtbeitrag für die Alt-Mitglieder (Beitritt bis 31.12.2019) wird durch den KAB-Ortsverband eingehoben und nach Abzug des eigenen Anteils entsprechend den Vorgaben der KAB-Diözesanleitung an den KAB-Diözesanverband Regensburg e. V. bzw. an den KAB-Deutschlands e. V. weitergeleitet (vgl. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung des KAB-Deutschlands e. V.).
2. Der KAB-Deutschlands e.V. leitet die Beitragsanteile aus den von ihm erhobenen Beiträgen (vgl. § 5 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung des KAB-Deutschlands e. V.) des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e. V. und der KAB-Kreisverbände an den Diözesanverband weiter.
3. Der KAB-Diözesanverband Regensburg e. V. gibt den Beitragsanteil gemäß dem Beitragsaufkommen an die Kreisverbände weiter. Der anteilige integrierte Anteil für den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. wird an diesen weitergeleitet.

#### **§ 5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags**

Über die Höhe der Beitragsanteile der Ortsverbände, der Kreisverbände und des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanrat. Gleiches gilt für den Beitragsanteil für den KAB-Berufsverband Regensburg e. V. Der Beitragsanteil des KAB-Deutschlands e.V. wird vom Bundesausschuss des KAB-Deutschlands e.V. festgelegt.

## **Anlage 3: Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes Regensburg e. V.**

Gemäß §10 der geltenden Satzung der Katholische Arbeitnehmer-Bewegung – Diözesanverband Regensburg e.V. 03.07.2021 gliedert sich dieser in: 1. Ortsverbände und 2. Kreisverbände. Für diese Untergliederungen gelten neben den Bestimmungen und weiteren Anlagen der o. g. Satzung folgende Regelungen:

### **§ 1 Name, Sitz Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung – Diözesanverband Regensburg e.V.“ (im Folgenden: „KAB-Diözesanverband“). Der KAB-Diözesanverband hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in nachfolgender Kurzbezeichnung zu führen: „KAB-Diözesanverband Regensburg e.V.“ Der KAB-Diözesanverband hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nummer 605 eingetragen.
2. Der KAB-Diözesanverband mit seinen Untergliederungen gehört der „Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V.“ an.
3. Der KAB-Diözesanverband gliedert sich in: 1. Ortsverbände und 2. Kreisverbände.

### **§ 2 Zweck**

1. Der KAB-Diözesanverband ist eine selbstständige Vereinigung von katholischen Männern und Frauen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der KAB-Diözesanverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des KAB-Diözesanverbandes werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB-Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KAB-Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Zwecke des KAB-Diözesanverbandes sind in Übereinstimmung mit den, ebenso gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zwecken des § 2 der Satzung des KAB Deutschlands e.V.:
  - a. die Förderung der Religion,
  - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - c. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
  - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
4. Der KAB-Diözesanverband kann vorstehende Zwecke
  - a. selbst – auch mittels operativer Tätigkeit –
  - b. durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO oder
  - c. durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO), verwirklichen.

5. Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
  - a. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen der Satzungszwecke, somit insbesondere die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen, sozialen und religiösen Informations- und Bildungsveranstaltungen
  - b. Herausgabe von Publikationen in den Bereichen Gesellschaft, Soziales und Religion.
  - c. Begleitung und Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken,
  - d. Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.
6. Für die Durchführung ihrer Ziele kann der KAB-Diözesanverband ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen als Diözesansekretär/innen, Referenten/Referentinnen und Verwaltungsmitarbeiter/innen beschäftigen.
7. Für die Erfüllung der Satzungsziele kann der KAB-Diözesanverband rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Für die Erfüllung seiner Zwecke kooperiert er mit dem KAB-Berufsverband Diözese Regensburg e. V. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die satzungspolitischen Entscheidungen des KAB-Diözesanverbandes zu gewährleisten.

### **§ 3 Zuständigkeiten der Untergliederungen**

1. Die Kreisverbände nehmen die satzungsgemäßen Ziele des KAB-Diözesanverbandes in ihrem Kreisgebiet wahr. Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung bzw. die den KAB-Diözesanverband betreffen, haben die Kreisverbände das Einvernehmen des KAB-Diözesanverbandes einzuholen.

2. Die Ortsverbände tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit den Kreisverbänden die Ziele des KAB-Diözesanverbandes in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden.

#### **§ 4 Zivilrechtlicher Status der Untergliederungen**

1. Die Orts- und Kreisverbände sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes.
2. Sie haben für sämtliche Rechtsgeschäfte bzw. Tätigkeiten, die sich aus der Satzung des KAB-Diözesanverbandes ergeben bzw. die für und gegen den KAB-Diözesanverbandes gelten, die vorherige Zustimmung des KAB-Diözesanverbandes einzuholen.
3. Sie können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was Orts- und Kreisverbände besitzen, ist Eigentum des KAB-Diözesanverbandes.

#### **§ 5 Steuerrechtlicher Status der Untergliederungen**

1. Die Orts- und Kreisverbände des KAB-Diözesanverbandes haben eigene satzungsmäßige Organe (Ortsverband: Jahreshauptversammlung, Ortsverbandsleitung/Leitungsteam, Ortsvorstand; Kreisverband: Kreisverbandstag, Kreisverbandsausschuss, Kreisverbandsleitung/Leitungsteam, Kreisvorstand; vgl. §§ 11, 12 der Satzung des KAB-Diözesanverbandes) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaft- und Umsatzsteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
2. Die Orts- und Kreisverbände erlangen als selbständige Steuersubjekte ihre eigenständige Gemeinnützigkeit, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung (mit Anlagen)

einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

1. Die Orts- und Kreisverbände des KAB-Diözesanverbandes verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. auch § 2). Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Orts- und Kreisverbände des KAB-Diözesanverbandes werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Geltung der Satzungsbestimmungen des Diözesanverbandes**

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Untergliederungen auch die Satzungsbestimmungen und die weiter darin genannten Anlagen des KAB-Diözesanverbandes.

## **§ 8 Auflösung oder Fusion der Untergliederungen**

1. Eine Auflösung des Kreisverbandes oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Kreisverband/Kreisverbänden ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich. Über die Auflösung oder Fusion entscheidet der Kreisverbandsausschuss, bei der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des KAB-Diözesanverbandes anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht,

muss innerhalb von vier Wochen ein weiterer Kreisverbandsausschuss einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung oder Fusion muss in beiden Fällen mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion ist erst nach Zustimmung der Diözesanleitung vollzogen. Bei Auflösung oder Fusion des Kreisverbands bzw. mehrerer Kreisverbände oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem KAB-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Eine Auflösung des Ortsverbandes oder eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Ortsverband/Ortsverbänden ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich. Über die Auflösung oder Fusion entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens Dreiviertel aller Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des KAB-Diözesanverbandes anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung oder Fusion muss in beiden Fällen mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion ist erst nach Zustimmung der Diözesanleitung vollzogen. Bei Auflösung oder Fusion eines Ortsverbands bzw. mehrerer Ortsverbände oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem KAB-Diözesanverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich**

Die Anlage zur Satzung für die Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes wurde auf dem 25. Diözesanrat am 03.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 11.04.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes, soweit diese sich keine eigene Satzung gegeben haben bzw. deren Satzung den Vorgaben des KAB-Diözesanverbandes in dessen Satzung samt zugehöriger Anlagen entgegenstehen.

## **Anlage 4: Schiedsverfahrensordnung gemäß § 13 I. Ziffer 14 der Satzung des Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. (KAB)**

### **§ 1 Aufgabe**

Zur Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Handlungen und Beschlüssen von Organen der KAB wird eine Schiedsstelle gebildet. Sie wird nur auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Ordnung tätig.

Die Schiedsstelle entscheidet über:

- a) Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen, Entscheidungen der Organe und von Wahlen.
- b) Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds.
- c) Abberufung aus Ehrenämtern.

Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden (gemäß § 16 der Satzung des KAB Deutschlands e.V.).

### **§ 2 Zusammensetzung**

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Diese müssen Mitglieder der KAB sein. Sie dürfen weder der Bundesleitung noch dem Bundesausschuss angehören. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Schiedsgerichts soll ein/eine ausgebildeter/ausgebildete Volljurist/Volljuristin sein, die Beisitzer/Beisitzerinnen sollten nach Möglichkeit ehrenamtliche Richter/Richterinnen sein.

2. Der Bundesverbandstag wählt auf Vorschlag der Bundesleitung für vier Jahre Mitglieder, die bereit sind, als Schlichter/Schlichterinnen einer Schiedsstelle tätig zu werden. Aus ihnen wählt die Bundesleitung den Vorsitzenden/die Vorsitzende für das jeweilige Verfahren. Nachwahl durch die Bundesleitung ist möglich, wobei dies dem Bundesausschuss bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden muss.
3. Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende kann vom Antragsteller/von der Antragstellerin oder vom Antragsgegner/von der Antragsgegnerin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Miss-trauen in seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung die Bundesleitung.
4. Der Antragsteller/die Antragstellerin und der Antragsgegner/die Antragsgegnerin benennen je einen Beisitzer/eine Beisitzerin ihres Vertrauens. Diese dürfen nicht an der zu verhandelnden Sache in irgendeiner Weise beteiligt sein. Werden Beisitzer/Beisitzerinnen nicht bis zur gesetzten Frist benannt, erfolgt die Benennung durch die Bundesleitung.

### **§ 3 Befugnisse der Schiedsstelle**

Der Schiedsstelle obliegt:

- die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitglieds zu prüfen und feststellen,
- zu prüfen und festzustellen, ob Handlungen oder Erklärungen eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin oder eines Organs mit der

- Satzung, mit dem Grundsatzprogramm oder mit Bundesverbandstagsbeschlüssen vereinbar sind.
- und die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen festzustellen.

Sie kann, soweit noch möglich und zweckmäßig, eine Korrektur von Handlungen oder Beschlüssen auferlegen, Empfehlungen für zukünftiges Verhalten geben und gegebenenfalls Rügen erteilen.

## § 4 Verfahrensregeln

1. Anträge können nur Mitglieder des KAB Deutschlands e.V. an die Bundesleitung stellen.
2. Ein Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweismittel innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung des Vorfalls an die Bundesleitung zu richten. Die Laufzeit der Frist beginnt:
  - zu 1 a) mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Verkündung des Wahlergebnisses;
  - zu 1 b) mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides;
  - zu 1 c) mit dem Tag der Zustellung des Abberufungsbeschlusses.Die Bundesleitung bestätigt den Eingang und führt daraufhin die Unterlagen dem Schiedsgericht zu.
3. Das Schiedsgericht hat die Parteien zu laden. Dabei soll es eine Frist von vierzehn Tagen beachten.  
Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
  - b) die Besetzung der Schiedsstelle.

- c) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.
  - d) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners/der Antragsgegnerin in seiner/ihrer Abwesenheit entschieden werden kann. Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin abgekürzt werden.
4. Antragsteller/Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerin vertreten vor der Schiedsstelle ihre Interessen selbst oder benennen dazu Beauftragte. Zur Vertretung sind höchstens drei Personen zugelassen, die Mitglieder der KAB sein müssen.
  5. Verhandlungen der Schiedsstelle sind in der Regel mündlich. An den Verhandlungen können Mitglieder der KAB als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
  6. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
  7. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig, unbeschadet des § 1040 ZPO.
  8. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schieds-kommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedsstelle kann

verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Eine Kopie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zu-zuleiten.

9. Sämtliche schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens der Bundesleitung zu übergeben und von dieser mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
10. Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Anwendung.

## **§ 5 Kosten**

Die Kosten des/der Vorsitzenden und der Beisitzer/Beisitzerinnen der Schiedsstelle trägt der KAB Deutschlands e.V., ebenso die Kosten von geladenen Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen. Die dem Antragsteller/der Antragstellerin und Antragsgegner/Antragsgegnerinnen erwachsenden Kosten tragen diese selbst. Zeugengeld wird nicht gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bundesausschuss des KAB Deutschlands e.V. am 28. März 2004 in Kraft, geändert vom Bundesverbandstag des KAB Deutschlands e.V. am 01.10.2011.



Impressum

Herausgeber:

KAB-Diözesanverband Regensburg  
e.V.

vertreten durch den Diözesanvorstand  
Obermünsterplatz 7 —  
93047 Regensburg

Tel.:

0941-597 2407

Fax:

0941-597 2313

Email:

[kab@bistum-regensburg.de](mailto:kab@bistum-regensburg.de)

Homepage:

[www.kab-regensburg.de](http://www.kab-regensburg.de)